

Ad B. Zum Erweise der Ausübung wird darauf verwiesen, dass in Oesterreich vor dem Prioritätszeitpunkte irisierende Vasen mit mattem metallischem und stellenweise mattem, stellenweise glänzendem Irisschimmer, welche nach dem System Louis C. Tiffany in New-York erzeugt waren, öffentlich ausgestellt gewesen sind, und zwar:

a) 1897 im nordböhmischem gewerbemuseum in Reichenberg, ferner in Haida und Steinschönau aus der Collection S. Bing in Paris;

b) im October 1897 im k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien eine Collection von S. Bing;

c) Nr. 1989 und Nr. 1987 – 2 Tiffany-Gläser seit 21. März 1898 im Besitze des ad b genannten Museums und seitdem dort ausgestellt.

Der Beklagte bestreitet die Angaben der Klägerin und macht geltend, dass die Beschreibung allen gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Bezüglich der Neuheit des Erfindungsgegenstandes führt der Beklagte aus, dass sein Verfahren ein „Combinationsverfahren“ sei, indem die einzelnen Theile des Verfahrens wohl bekannt seien, jedoch nicht die Combination derselben, durch welche ein neuer technischer Effect erzielt werde.

Zugegeben wird, dass Tiffany-Gläser 1897 und 1898 in Reichenberg und Wien ausgestellt waren, jedoch beweise dies nichts für die Gleichheit der Technik.

Im Gegentheil, es spreche schon die Beschaffenheit des Glases gegen die Gleichheit der Technik.

Der Beklagte behauptet, dass jeder Sachverständige den Unterschied zwischen den Tiffany'schen und seinen Fabrikaten sofort erkennen wird.

Tiffany-Gläser seien aus massivem metallisch-gefärbten Glase erzeugt, da sie auf ihrer ganzen Innen- und Aussenfläche einen metallischen Effect aufweisen, während seine Gläser nur jene metallisch-mattglänzenden Stellen besitzen, welche nach der dem Privilegium zugrunde liegenden Beschreibung mit einer metallisch gefärbten Glasschmelze versehen wurden.

Die gemäs § 47, lit. b und c der Vollzugsvorschrift zum Priv.-Gesetze (M. E. v. 5./10. 52, Z. 1888) vernommenen Sachverständigen haben nachstehendes Gutachten erstattet:

Die Patentansprüche des angefochtenen Privilegiums lauten folgendermassen:

1. Ein Verfahren um Glasgegenständen einen matten oder einen combinirten, stellenweise matten und glänzenden Iris-Effect zu verleihen, darin bestehend, dass der in üblicher Weise vorgearbeitete Glasgegenstand an den mit dem beabsichtigten matten Iris-Effect zu versehenen Stellen mit einer metallisch vorgefärbten, d. h. durch Metalle, wie Gold, Silber, Kupfer, Antimon etc. oder Metalloxyde gefärbten Glasschmelze versehen, sodann einem starken Feuer und erst nachträglich in gewöhnlicher Weise den einen Iris-Effect bewirkenden Dämpfen aus Zinnsalz, Strontian, Baryt etc. ausgesetzt wird.

2. Als neue Industrieproducte Glasgegenstände mit einem in beschriebener Weise hergestellten, matten, metallischen Iris-Effect oder mit einem combinirten, stellenweise matten und glänzenden Iris-Schimmer.

Aus dem Wortlaute des Patentanspruches 1 und auch aus dem übrigen Theile der Beschreibung geht hervor, dass in dem angefochtenen Privilegium eine Combination von Verfahrensphasen zur Herstellung von Gläsern mit Iris-Effecten geschützt ist.

Die einzelnen Phasen, aus welchen sich dieses Verfahren zusammensetzt, sind genau gekennzeichnet so dass jeder Sachverständige im Stande ist, „den Gegenstand nach der Beschreibung zu verfertigen, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen.“

Es ist somit nichts erforderlich, Näheres über die bei der Durchführung des angefochtenen Verfahrens stattfindenden chemischen Prozesse anzugeben, da ja die Arbeitsweise in der Beschreibung klar gekennzeichnet ist.

Die Angabe in der Beschreibung zum angefochtenen Privilegium, dass „metallisch vorgefärbte Glasmassen“ zur Decoration der in üblicher Weise vorgearbeiteten Glasgegenstände verwendet werden, bietet dem Sachverständigen ausreichende Anhaltspunkte für die Durchführung des im angefochtenen Privilegium beschriebenen Verfahrens.

In dem angefochtenen Privilegium ist nämlich nicht blos die Combination bestimmter Ausführungsformen der einzelnen Theilverfahren geschützt, sondern die Combination aller möglichen Ausführungsformen dieser einzelnen Theilverfahren.

Die gleichen Gesichtspunkte sind maassgebend hinsichtlich der für die Erzielung des Iriseffectes anzuwendenden Metallverbindungen.